

# Der Bürgermeister



Hilden, den 13.02.2012

AZ.: III/51-Fu

**WP 09-14 SV 51/182**

**Hilden**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung Zeitraum 2012 - 2015

#### Beratungsfolge:

---

Jugendhilfeausschuss	01.03.2012
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2012
Rat der Stadt Hilden	21.03.2012

#### Abstimmungsergebnis/se

---

Jugendhilfeausschuss	01.03.2012	einstimmig beschlossen Ja 14 Enthaltung 1
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2012	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss den Bericht zur Versorgungssituation und zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Kindergartenbedarfsplanung 2012 – 2015 in der vorliegenden Fassung.
2. Weiterhin werden investive Auszahlungen in Höhe von 360.000,- Euro für den Umbau des Wohnhauses „Am Holterhöfchen 36“ incl. der Außenanlagen zu einem Kindergarten und Mittel für Einrichtungsgegenstände in Höhe von 80.000,- € aufgenommen.  
200.000,- Euro werden für das Haushaltsjahr 2012 bereitgestellt zzgl. einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 160.000,- Euro für den Umbau und in Höhe von 60.000,- für Einrichtungsgegenstände für das Haushaltsjahr 2013.

Die § 14-Unterlagen werden rechtzeitig erstellt und zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt.

Zusätzlich wird ein HV6 (Freigabe Fachausschuss) angebracht.

Die im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2012 enthaltenen Aufwendungen für die Renovierung und Sanierung des Gebäudes in Höhe von 90.000,- Euro im Produkt 011301 „Gebäudeunterhaltung“ werden gestrichen.

Die entsprechenden Beträge werden in den Haushaltsplan 2012 aufgenommen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die begonnene Planung zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen für die Altersgruppe über 3 Jahre im Bereich Holterhöfchen fortzusetzen und die konkreten Ergebnisse einschließlich der finanziellen Auswirkungen im nächsten Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		Ja		
Produktnummer / -bezeichnung	060101 011303	Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren Investitionen		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:	s. u.			
Haushaltsjahr:	2012/2013			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
<b>Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
0601010030	Förderung von Kindern in städt. Tageseinrichtungen	527900	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	20.000,- €
<b>I-Nr. /G.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
I2612neu	Umbau „Am Holterhöfchen 36“	785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	2012: 200.000,- €  2013 (VE): 160.000,- €
I075100002	Beschaffung - Kindertageseinrichtungen	783100	Ausz. Erwerb v. Verm. o.d.Wertg.v.410 €	2013 (VE): 30.000,- €
G075100008	Betriebs- u. Geschäftsausstattung-KITA's	783200	Ausz. Erwerb.v. Verm. u.d.Wertg.v.410 €	2013 (VE): 30.000,- €
<b>Gestrichen werden:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
0113010010	Unterhaltung von Gebäuden	521110	Aufwendungen für Unterhaltung der Gebäude	90.000,- €
<b>Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)</b>				
<b>Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Finanzierung:</b>				

**Vermerk Kämmerer  
Gesehen Klausgrete**

## **Erläuterungen und Begründungen:**

### **I. Ausgangssituation**

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** wurde eine erste Grundlage für den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung geschaffen. Durch das **Kinderförderungsgesetz (KiföG)** soll eine frühe Förderung von Kindern und eine bessere Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit sichergestellt und der steigende gesellschaftliche Bedarf nach Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren aufgegriffen werden. Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren ist in 2 Stufen vorgesehen und mündet ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 in den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist entweder in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zu gewährleisten. Für das Betreuungsangebot von Kindern unter 3 Jahren soll im Endausbau ein Versorgungsgrad von mindestens 35 % erreicht werden. Davon sollen 30 % über die Tagespflege sichergestellt und als Betreuungsform etabliert werden. Mit dem **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)** hat die Landesregierung NRW die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Objektiv wurde die rechtliche Verpflichtung für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt.

Mit einem **bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau** des Betreuungsangebotes insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sollen die Eltern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder unterstützt und die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben verbessert werden. Schwerpunkte dabei sind **familiennahe Angebote** und eine **vielfältige Betreuungslandschaft**.

Oberstes Ziel ist jedoch weiterhin, Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken und damit die Rahmenbedingungen für echte Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Als Ergebnis der **KiBiz- Revision/Evaluation** wurden **zum 01.08.2011** einige Gesetzänderungen eingeführt.

### **Kurzübersicht:**

#### U3- Pauschale:

Für jedes Kind, welches am 01. März des laufenden Kindergartenjahres unter drei Jahre alt ist, wird je nach Betreuungszeit ein Landeszuschuss gewährt (1.400 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden/ 1.800 € bei 35 Stunden/ 2.200 € bei 45 Stunden), um weitere sonstige Personalkraftstunden zu finanzieren (d.h. über die Mindest-Personalbesetzung der Kindertageseinrichtung hinaus). Die Stadt Hilden erhält derzeit 416.464,21 €, davon entfallen ca. 107.000 € auf Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.

#### Begrenzung des Anstiegs von Plätzen für Kinder über 3 Jahren:

Das Platzangebot für eine 45 Stunden-Betreuung darf zum Vorjahr nur um jeweils 4% angehoben werden.

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach KiBiz soll vereinfacht werden.

Elternbeiräte/Jugendamtselternbeirat:

Die Partizipation von Eltern wurde gestärkt; de jure und de facto ergeben sich neue Mitwirkungsmöglichkeiten auf der Ebene der Einrichtung (individuelle Angelegenheiten), des örtlichen Jugendhilfeträgers (generelle Angelegenheiten) und des Landes (zentrale und grundlegende Angelegenheiten).

Elternbeitragsfreiheit:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird kein Kostenbeitrag mehr erhoben. Da der Elternbeitrag jedoch Bestandteil der Finanzierung der gesetzlichen Betriebskosten des örtlichen Jugendhilfeträgers ist (Elternbeitrag = 19% der gBK), erhält dieser derzeit gem. einer Durchführungsverordnung zur Gesetzesänderung eine Ausgleichspauschale vom Land (5% der Summe aller Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung). Die Stadt Hilden erhält derzeit rd. 416.000 €. Davon entfallen ca. 110.000 € auf Kinder, die eine Einrichtung in städtischer Trägerschaft besuchen.

Familienzentren:

Alle Familienzentren erhalten eine bessere finanzielle Ausstattung; der Landeszuschuss wurde um 1.000 € auf 13.000 € pro Kindergartenjahr erhöht.

## II. Finanzierung

Sowohl der Bund als auch das Land NRW beteiligen sich zum einen an den **laufenden Betriebskosten** dieser Betreuungsplätze (je nach Träger zwischen 30 und 38,5%) und zum anderen an den **Ausbaukosten**.

Erleichtert wird die Finanzierung dieser Plätze durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW in Münster (AZ VerfGH 12/09), wonach klargestellt wurde, dass das Land NRW den Kommunen die Kosten für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für unter dreijährige Kinder und die Einführung des Rechtsanspruchs für einjährige Kinder erstatten muss (Konnextätsprinzip, seit 2004 in der Landeverfassung verankert). Unklar ist bisher jedoch weiterhin, ob sich die Kostenerstattung rein auf die gesetzlichen Betriebskosten oder auch auf die Investitionskosten bezieht. Weiterhin unklar ist ebenfalls, ob sich die Beteiligung nur auf die oben genannte vom Land vorgegebene Versorgungsquote in Höhe von 35 % bezieht. Zudem beteiligt sich das Land NRW derzeit nur pauschal (725 € pro Platz) an den Kosten der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren.

Das Land NRW fördert nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren“ vom 09.05.2008 den Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Diese Zuwendungen wurden und werden von allen Trägern genutzt und sind überwiegend bewilligt. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Tagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen dienen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur SV 51/364 sowie WP 04-09 SV 51/431 verwiesen. Über den Nachtragshaushalt 2010 des Landes NRW konnten alle bis zum 30.06.2010 gestellten Anträge abgewickelt werden, weitere Anträge erhielten Zahlungen aus einem U3 – Sonderprogramm 2011. Im Dezember 2011 wurde ein Antrag für den Umbau der kath. Kindertageseinrichtung St. Marien beim Landschaftsverband Rheinland eingereicht. Die Finanzierung kann aus Bundesmitteln für das Jahr 2012 erfolgen. Es ist mit einer Zahlung nach Rechtskraft des Haushaltes 2012 zu rechnen. Ein Antrag für die kath. Kindertageseinrichtung St. Elisabeth steht aus. Die Finanzierung dieses Antrages wäre aus dem Sonderprogramm 2013

des Landes möglich. Die Rechtskraft des Haushaltes NRW 2012 ist abzuwarten. Den nachfolgenden Ausführungen und Begründungen kann entnommen werden, dass die Eröffnung einer weiteren Kindergartengruppe mit 25 Plätzen notwendig wird. Es besteht die Möglichkeit, dies in den Räumen „Am Holterhöfchen 36“ zu realisieren (das Gebäude ist baugleich mit dem bereits bestehenden städt. Kindergarten „Am Holterhöfchen 18“).

### **III. Versorgungssituation**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2011 die mit SV 51/109 vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung 2011 - 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, eine Maßnahmenplanung zur Schaffung eines bedarfsorientierten Betreuungsangebotes zu entwickeln.

Die Kindergartenbedarfsplanung geht von der Zielvorgabe aus

- mindestens eine Betreuungsquote von 35 % zum Kindergartenjahr 2013 / 2014 zu realisieren und
- einen bedarfsorientierten Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 zu prognostizieren.

Gemäß § 21 Abs. 6 KiBiz orientiert sich die Gestaltung der Gruppenformen und die finanzielle Förderung an den festgelegten Betreuungszeiten und an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für jede Einrichtung wurde aufgrund der Bedarfsermittlung festgelegt, welche Plätze und Gruppenformen sowie Betreuungszeiten in den Einrichtungen im kommenden Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Im Rahmen der Bedarfsplanung sind die von jeder Einrichtung vorzuhaltenden Betreuungsangebote (Plätze, Gruppenformen und Öffnungszeiten) festzulegen und die so ermittelten Kindpauschalen regelmäßig dem Land zum 15.03. als Grundlage für seine Mittelzuweisungen vorzulegen.

Die Versorgung von Kindern im Alter zwischen 4 Monaten bis unter 3 Jahren wurde in Hilden kontinuierlich ausgebaut. Zum Kindergartenjahr 2008/09 standen 234 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Davon entfielen 174 auf Kindertageseinrichtungen und 60 auf Tagespflege. In Hilden lag die Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren mit Beginn des Kindergartenjahres 2008 / 2009 bei 24 %. Damit hatte die Stadt Hilden bereits in 2008/2009 die durch das TAG für 2010 vorgegebene Versorgungsquote von 20 % für Kinder unter 3 Jahren deutlich überschritten und außerdem einen hohen Qualitätsstandard erreicht.

In den folgenden Kindergartenjahren konnte das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren weiterhin ausgebaut werden. Durch den Erwerb des ev. Gemeindehauses Schulstraße und dem vom Rat der Stadt beschlossenen Ausbau des Gebäudes für drei weitere Kindergartengruppen, konnten im laufenden Kindergartenjahr 2011/2012 für Kinder unter 3 Jahren 272 Plätze und für Kinder von 3 bis 6 Jahren 1321 Plätze angeboten werden. Weitere 115 Plätze für Kinder unter 3 Jahren stehen über die Tagespflege zur Verfügung.

Entwicklung der Platzzahlen in Hilden für die **Altersgruppe der Kinder von 0 bis 6 Jahren:**

**a) Kindergartenjahr 2007/2008**

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	105	10,19 %	1.501	104,45 %
Kindertagespflege	45	4,37 %	0	0 %
Gesamt	150	14,56 %	1.501	104,45 %

**b) Kindergartenjahr 2008/2009**

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	174	16,98 %	1.341	93,71 %
Kindertagespflege	60	5,85 %	0	0 %
Gesamt	234	22,83 %	1.341	93,71 %

**c) Kindergartenjahr 2009/2010**

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	204	19,81 %	1.388	101,38 %
Kindertagespflege	60	5,82 %	0	0 %
Gesamt	264	25,63 %	1.388	101,38 %

**d) Kindergartenjahr 2010/2011**

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	228	22,16 %	1.307	98,19 %
Kindertagespflege	71	6,90 %	0	0 %
Gesamt	299	29,06 %	1.307	98,19 %

**e) das laufende Kindergartenjahr 2011/2012:**

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	272	26,48 %	1321	100 %
Kindertagespflege	115	11,20 %	0	0 %
<b>Gesamt</b>	<b>387</b>	<b>37,68 %</b>	<b>1321</b>	<b>100 %</b>

Von insgesamt **1593 Plätzen** entfallen

- 845 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)
- 80 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)
- 668 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Das Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen verteilt sich wie folgt auf die Stadtteile:

	<b>bis 2 Jahre</b>	<b>ab 2 Jahre</b>	<b>ab 3 Jahre</b>
Nordstadt	0	48	446
Stadtwald / Oststadt	20	43	209
Südstadt	11	45	265
Weststadt	0	0	45
Innenstadt	21	84	356
<b>Summe</b>	<b>52</b>	<b>220</b>	<b>1.321</b>

Die Stundenkontingente verteilen sich wie folgt:

<i>I.</i>	<i>Kinder unter 3 Jahre</i>	<i>2011/2012</i>	
	25 Stunden	12	4,41 %
	35 Stunden	119	43,75 %
	45 Stunden	141	51,84 %
<i>II.</i>	<i>Kinder über 3 Jahre</i>	<i>2011/2012</i>	
	25 Stunden	124	9,39 %
	35 Stunden	546	41,33 %
	45 Stunden	651	49,28 %

Trotz der guten Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren ist die Nachfrage für die Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres weiterhin höher als das derzeitige Betreuungsangebot. Festzustellen ist, dass mit Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren und der Einführung des Elterngeldes für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes die Nachfrage für diese Altersgruppe erheblich zugenommen hat und sich schwerpunktmäßig an eine institutionelle Betreuung richtet. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Nachfrage an einer 25 – bzw. 35 Stunden - Betreuung weiterhin rückläufig ist.

Im Verhältnis von Tageseinrichtung und Tagespflege wird deutlich, dass Eltern die Tagespflege insbesondere für die 0 – 2 jährigen Kinder bzw. schwerpunktmäßig für Randzeitenbetreuung bzw. für Betreuungen außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen (z.B. über Nacht oder am Wochenende) als Betreuungsmöglichkeit wählen. Das Angebot der Tagespflege etabliert sich jedoch immer mehr als gleichrangiges Angebot. Dies ist insbesondere ein Ergebnis der Teilnahme am Aktionsprogramm Kindertagespflege.

Die Kindergartenbedarfsplanung für die Altersgruppe der 3 bis 6-jährigen machte bereits für das laufende Kindergartenjahr deutlich, dass ein temporärer erhöhter Bedarf zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs besteht.

Diese Notwendigkeit war grundsätzlich durch die Angebotserweiterungen der Kindertageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren begründet und der damit verbundenen Reduzierung der Gruppenstärken (erhöhter Personalschlüssel für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren). Zur Deckung des Bedarfs wurde ab dem 01.06.2011 zeitlich befristet, bis voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 (31.07.2014) eine zusätzliche Gruppe in der Städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“ eingerichtet (Verweis auf den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2009 WP 04-09 SV 51/431).

#### **IV. Anpassung der Betreuungsangebote**

Wie bereits ausgeführt, haben sich der Bund und das Land NRW den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren zum Ziel gesetzt, damit bis zum Jahr 2013 für jedes dritte Kind unter drei Jahren ein Betreuungsplatz geschaffen wird und nach Abschluss der Ausbauphase ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr eingeführt werden kann. Hierbei geht der Bund davon aus, dass für jedes dritte Kind im Alter zwischen ein und drei Jahren ein Betreuungsplatz nachgefragt werden wird. Die weiterhin hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe rechtfertigt die Annahme, dass die geschätzte Nachfragequote von 35 % überschritten werden wird und somit weitere Plätze für Kinder ab einem Jahr geschaffen werden müssen, um den ab 01.08.2013 gültigen Rechtsanspruch zu gewährleisten. Bisher ergibt sich der Bedarf fast ausschließlich aus der Erwerbstätigkeit von Eltern. Mit Einführung des Rechtsanspruchs sollen die Betreuungsangebote allen Eltern zur Verfügung stehen. Auf der Grundlage der künftigen Entwicklung der Bedarfssituation ist das Betreuungsangebot in den nächsten Jahren entsprechend anzupassen. Das bedeutet, dass die Betreuungsplätze für Kinder ab einem Jahr bis unter drei Jahre über die 35% -Quote hinaus ausgebaut werden müssen.

Der Fachausschuss wird regelmäßig einmal im Jahr über die Versorgungsquote informiert werden.

Um einen bedarfsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren und eine Realisierung der für 2013 beabsichtigten Versorgungsquote von 35 % sicherzustellen, erfolgt die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung bereits zum jetzigen Zeitpunkt. Die Kindergartenbedarfsplanung erfolgt „Kita-scharf“ und im Abgleich mit den tatsächlichen Geburten aus der Einwohnermeldedatei und der Bevölkerungsprognose. Durch Vergleich von Prognose und tatsächlichen Geburten kann es noch 3 Jahre später zu Verschiebungen/Veränderungen der Versorgungsquoten der vergangenen Jahre kommen.

Bei der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass sich der Rückgang der Geburtenquote auch in den nächsten Jahren wahrscheinlich kontinuierlich fortsetzen wird. Die Entwicklung wäre durch das Schulgesetzes NRW verstärkt worden, sofern der Stichtag für die Einschulung bis zum Jahre 2015 letztlich um 5 Monate vorgezogen worden wäre. Dadurch hätte sich der Jahrgang im letzten Kindergartenjahr um ca. 30 % reduziert. Rückläufige Geburtenraten und das Vorziehen des Stichtags für die Einschulung hätten zur Folge gehabt, dass in den nächsten Jahren ohne langfristige Probleme Betreuungsplätze für Kinder über 3 in Betreuungsplätze für Kinder unter 3 umgewandelt werden könnten.

Zum 01.08.2011 wurde durch das Schulgesetz NRW der Einschulungstichtag auf den 30.09. festgesetzt. Diese Gesetzesänderung wird ab 2012/2013 in die Kindergartenbedarfsplanung aufgenommen. Die Auswirkungen der Änderung im Schulgesetz NRW machen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 bemerkbar mit der Folge, dass voraussichtlich bis 90 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht fehlen werden. Diese Kinder werden nun ein Jahr länger in einer Kindertageseinrichtung betreut. Läge der Stichtag bei dem 30.11. bzw. 31.12. (wie vormals für das Schulgesetz NRW geplant), würde kein Defizit entstehen.

**Anlage 1** bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von 4 Monaten bis unter 3 Jahren** ab (Stand 10.01.2012).

**Anlage 2** hat den **Kindergartenbedarfsplan für die Kinder der Altersgruppe 3 bis Eintritt der Schulpflicht** zum Inhalt (Stand 10.01.2012).

Die Geburtenzahlen für den 3. Jahrgang der Altersgruppe 3 bis Eintritt der Schulpflicht berücksichtigen, dass der Stichtag für die Einschulung seit der letzten Änderung des Schulgesetzes NRW zum 01.08.2011 stufenweise um insgesamt 3 Monate (auf den 30.09.) vorgezogen wurde. Der 1. Jahrgang der Kinder im Alter von 4 Monaten bis unter 3 Jahren berücksichtigt bereits die Kinder, die bis zum 01.11. das 3. Lebensjahr vollenden, da sie nach KiBiz als 3-jährige gelten. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass die jüngsten Kinder in der Regel erst mit 6 Monaten einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Der hineinwachsende Jahrgang wird zum überwiegenden Teil bereits durch die Gruppenformen I (2-6jährige) und II (0-3jährige) aufgefangen, so dass er auf Grund der Gruppenstrukturen gemäß KiBiz weniger zum Tragen kommen und folgerichtig nicht gesondert berücksichtigt wird.

#### 4.1 Ausblick auf das Kindergartenjahr 2012/2013 (Stand 01.02.2012):

Die nachfolgenden Plätze und Quoten wurden unter Einbezug einer zusätzlichen Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“ und unter Beibehaltung von 3 Gruppen in der kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ ermittelt.

<b>Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren</b>				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	275	27,56 %	1.317	99,62 %
Kindertagespflege	120	12,02 %	0	0 %
Gesamt	395	39,58 %	1.317	99,62 %

Von insgesamt **1.592 Plätzen** entfallen voraussichtlich

- 868 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)
- 80 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)
- 644 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Daraus ergeben sich voraussichtlich die nachfolgenden Platzzahlen für die einzelnen Stadtteile (ohne Plätze in der Kindertagespflege):

Stadtteil	Kinder unter 3 Jahre			Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt			
	Kinder	Betreuungs- plätze	Versorgungs- quote in %	Kinder	Betreuungs- plätze	Differenz	Versorgungs- quote in %
Nordstadt	311	48	15,43	499	441	-58	88,38
Stadtwald / Oststadt	112	67	59,82	158	205	+47	129,75
Südstadt	302	54	17,88	349	270	-79	77,36
Weststadt	49	0	0	63	45	-18	71,43
Innenstadt	224	106	47,32	253	356	+103	139,06
Gesamt	998	275	27,56	1322	1317	-5	99,62

Die Stundenkontingente verteilen sich voraussichtlich wie folgt:

<i>I.</i>	<i>Kinder unter 3 Jahre</i>	<i>2012/2013</i>
	25 Stunden	11 4,00 %
	35 Stunden	101 36,73 %
	45 Stunden	163 59,27 %

<i>III.</i>	<i>Kinder über 3 Jahre</i>	<i>2012/2013</i>
	25 Stunden	106 8,05 %
	35 Stunden	535 40,62 %
	45 Stunden	676 51,33 %

Der oben angeführte Ausblick auf das Kindergartenjahr 2012/2013 basiert auf den mit Stand 01.02.2012 von den Trägern vorliegenden Zuschussanträgen auf Kindpauschalen und der Zielsetzung, ein bedarfs- und zukunftsorientiertes Angebot in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

Kompensiert wird der Abbau der Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren, in Folge der Umwandlung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und der damit verbundenen Reduzierung der Gruppenstärke, weiterhin durch eine zusätzliche Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“ und einer mit städtischen Mitteln sonderfinanzierten Gruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht in der kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“. Im Bereich der unter 3-jährigen wird sich die Zahl der Betreuungsplätze auf 275 (bisher 272) zzgl. 120 Tagespflegeplätze auf insgesamt 395 erhöhen. Die Nachfrage zeigt, dass die Tagespflege ein wesentlicher Bestandteil des Angebotes für Kinder unter 3 Jahren darstellt.

Unter der Voraussetzung der zum kommenden Kindergartenjahr angemeldeten Gruppenstrukturen (Stand 01.02.2012) kann zum Kindergartenjahr 2012/2013 ohne Einbezug der Kindertagespflege von einer möglichen Versorgungsquote von rund **27,56 %** für die drei Kernjahrgänge ausgegangen werden. Unter Einbezug der Kindertagespflege wird voraussichtlich eine Versorgungsquote für unter 3jährige von **39,58 %** erreicht. Der Rechtsanspruch der über 3jährigen lässt sich nur durch einzelne Überbelegungen (Versorgungsquote **99,62 %**) gewährleisten, obwohl bereits eine weitere Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“ eröffnet wurde. Zum kommenden Kindergartenjahr werden lediglich 226 Kinder im Alter ab 3 Jahren „neu“ in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, 218 Kinder wechseln aus dem Angebot für Kinder unter 3 Jahren in das Angebot für Kinder ab 3 Jahren.

Bis zum 15.03.2012 kann es durch veränderte Zuschussanträge zu unwesentlichen Veränderungen kommen.

#### 4.2 Ausblick auf die Kindergartenjahre ab 2013/2014

Aufgrund eines sehr ambitionierten Trägerverhaltens sind alle Ausbauplanungen für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren abgeschlossen. Geplant ist, dass zum Kindergartenjahr 2013/2014 alle Kindertageseinrichtungen den Endausbaustand erreicht haben werden. In den bestehenden städt. Kindertageseinrichtungen ist der Ausbau bereits abgeschlossen. Bisher wurden alle Umbauten aus kommunaler Sicht wirtschaftlich umgesetzt. Nach Umsetzung der im nachfolgenden Ausblick auf den Endausbaustand 2013 beschriebenen Gruppenumwandlungen ist grundsätzlich ein weiterer Ausbau nach den räumlichen Vorgaben zwingend mit zusätzlichem Investitionsbedarf verbunden, z.B. durch den Erwerb von Grundstücken und Erweiterungsbauten. Es muss davon ausgegangen werden, dass keine Landesmittel aus der Richtlinie für Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahre über 2013 (und der letzten Antragsfrist 30.06.2012) hinaus gewährt werden. Bisher orientierte sich die Kindergartenbedarfsplanung aus den vorgenannten wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich an der vorhandenen Bausubstanz.

In die Kindergartenbedarfsplanung ist bereits einbezogen, dass zum 01.08.2013 die sonderfinanzierte Kindergartengruppe der kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ schließen und um das Angebot für Kinder ab 2 Jahren erweitert wird. Es werden dadurch insgesamt 32 Plätze für Kinder der Altersgruppe 3 bis Eintritt der Schulpflicht entfallen. Ein Erhalt der Gruppe ist auch durch eine weitere Sonderfinanzierung nicht möglich, da Umbauten in der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden, die gem. der Investitionsförderrichtlinie für den Ausbau an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein müssen. Nach dem Umbau bieten die Räumlichkeiten nach den Vorgaben des LVR Rheinland nur noch Platz für 2 Kindergartengruppen. Ebenfalls einbezogen wurden weitere Ausbauten zugunsten der Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren, die mit weiteren Reduzierungen der Gruppenstärke zu Lasten der Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht einhergehen. Auch diese Kindertageseinrichtungen haben oder werden eine Landesförderung erhalten und müssen somit die geförderten Plätze ab 2013 anbieten.

Strukturelle Änderungen werden nur noch in den folgenden Kindertageseinrichtungen vollzogen, die durch den Erhalt von Investitionsmitteln nach der Förderrichtlinie NRW auch zwingend so umgesetzt werden müssen.

#### Übersicht Gruppentypen:

Stand: 01.02.2012

Tageseinrichtung	Kindergartenjahr 2012/2013			Endausbau ab 2013		
	Typ I	Typ II	Typ III	Typ I	Typ II	Typ III
Kath. Kita St. Marien	1,0		2,0	2,0		1,0
Kath. Kita St. Elisabeth	1,0		2,0	2,0		
Ev. FZ Erlöserkirche	2,0		2,0	2,5	0,5	1,0
Ev. FZ Friedenskirche	2,0		1,0	1,0	1,0	1,0
FZ AWO Zur Verlach	2,0		1,0	2,5	0,5	
Paritätische Kita e.V.	2,0		1,0	3,0		

Übersicht Plätze ab Endausbau 2013:

Tageseinrichtung	Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder 3 – bis zum Eintritt Schulpflicht	
	Plätze	Ausbau	Plätze	Reduzierung
Kath. Kita „St. Marien“	12	6	51	9
Kath. Kita „St. Elisabeth“	12	6	28	32
Ev. FZ Erlöserkirche“	20	8	58	16
Ev. FZ Friedenskirche“	16	4	37	14
FZ AWO Verlach	20	8	35	16
Paritätische Kita e.V.	18	6	42	9
<b>Gesamt</b>	<b>98</b>	<b>Plus 38</b>	<b>251</b>	<b>Minus 96</b>

Unter Berücksichtigung der im Landesvergleich sehr guten Versorgungssituation in Hilden müssen die vorgenannten Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Ab 2013 wird zudem für die Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eingeführt. Der Rechtsanspruch ist an keine Bedingungen, wie z.B. Berufstätigkeit der Eltern, geknüpft. Es muss damit gerechnet werden, dass weit mehr als 349 der unter 3-jährigen Kinder (entspricht der Landesvorgabe NRW 35%) zu versorgen sind.

Die Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung bis 2015 zeigt, dass rein rechnerisch die durch das Kinderförderungsgesetz vorgegebene Versorgungsquote von 35 % für Kinder unter 3 Jahren erreicht wird.

Der unten angeführte Ausblick bis auf das Kindergartenjahr 2014/2015 basiert auf Planzahlen, die sich aus den von den Trägern beantragten Gruppenstrukturen im Endausbaustand der Kindertageseinrichtung in 2013 ergeben (z.B. Typ II = 10 Plätze U3). Aufgrund der tatsächlichen Belegung, die z.B. abhängig von der Altersstruktur der Kinder oder der Zahl der Schulabgänger innerhalb der Einrichtung ist, kann es zu Abweichungen kommen, auch wenn theoretisch die oben genannten Platzzahlen geschaffen wurden.

**Ausblick auf das Kindergartenjahr 2013/2014**

Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren				
	Plätze Unter 3 Jahre	Quote	Plätze 3 – 6 Jahre	Quote
Kindertageseinrichtung	313	30,51 %	1221	93,14 %
Kindertagespflege	130	12,67%	0	0 %
<b>Gesamt</b>	<b>443</b>	<b>43,18 %</b>	<b>1221</b>	<b>93,14%</b>

Nach dem heutigen Sachstand ist ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 mit den Auswirkungen des Schulgesetzes NRW (Festschreibung des Einschulungstichtags auf den 30.09.) zu rechnen. Wie oben beschrieben, werden in direkter Folge voraussichtlich ca. 90 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht fehlen. Läge der Stichtag bei dem 30.11. bzw. 31.12. (wie vormals für das Schulgesetz NRW geplant), würden lediglich 20 Plätze bzw. kein Platz fehlen. Die befristete zusätzliche Gruppe (25 Plätze) in der städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“ bringt keine Entlastung, da diese Plätze bereits eingerechnet wurden. Wie oben beschrieben, kann auch die sonderfinanzierte Gruppe der kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ nicht über den 31.07.2013 hinaus in Betrieb bleiben.

Zur Entlastung der Situation wird vorgeschlagen, in den Räumen „Am Holterhöfchen 36“ weitere Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre zu schaffen. Hier handelt es sich um ein ehemaliges Wohnhaus für einen Schulhausmeister. Nach dem Auszug des Hausmeisters steht das Gebäude leer. In diesem Haushaltsjahr war eine vollständige Renovierung und Sanierung des Gebäudes einschließlich der Dämmung des Daches und der Wände, Austausch der Fenster und eine komplette Neuinstallation der Elektro- und Sanitäranlagen vorgesehen. Dafür sind im Haushaltsplan 2012 Mittel in Höhe von 90.000 € vorgesehen. Ein Umbau zu einem Kindergarten würde einschließlich der Schaffung eines Außengeländes nach einer ersten Schätzung Kosten in Höhe von ca. 360.000 € verursachen. Dazu sind Einrichtungsmittel in Höhe von ca. 80.000 € notwendig. In der Folge würde ein städtischer Anteil an den laufenden Betriebskosten in Höhe von ca. 81.000 € jährlich entstehen. Damit bestünde einer sehr gute Möglichkeit, ein vorhandenes städtisches Gebäude kostengünstig zu einem weiteren Kindergarten um zu nutzen und das sich abzeichnende Defizit an Plätzen für Kinder über 3 Jahre entscheidend zu reduzieren.

### **4.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die Gruppenumwandlungen, die mit einem Abbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren einhergehen, wirken sich durch den Abbau der Gesamtplatzzahl dabei günstig auf die Betriebskosten aus (1317 Plätze im Kindergartenjahr 2012/2013 zu 1166 erwarteten Plätzen im Kindergartenjahr 2013/2014). Der oben dargestellte Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahre bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 löst stufenweise erhöhte Betriebskosten aus. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 kann von insgesamt ca. 11.180.000 € Betriebskosten ausgegangen werden, gegenüber ca. 10.870.000 € im laufenden Kindergartenjahr. Der städt. Anteil an den Betriebskosten (inkl. 19% Anteil der Elternbeiträge an den gesetzlichen Betriebskosten nach KiBiz, ohne freiwillige Zuschüsse) wird voraussichtlich um ca. 127.000 € auf ca. 5.860.000 € steigen.

Ein weiterer Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren über die für das Kindergartenjahr 2013/2014 prognostizierten Versorgungsquote von 43,18 % würde aufgrund des auslaufenden Investitionskostenprogramms von Bund und Land zu zusätzlichen Investitionskosten seitens der Stadt Hilden führen, verbunden mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Betriebskosten. Dies insbesondere im Hinblick auf einen Ausbau an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr zur Realisierung des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs für diese Altersgruppe. Für diese Altersgruppe soll vorrangig die Kindertagespflege genutzt und kontinuierlich ausgebaut werden. Die Erfahrung zeigt, dass Eltern für die Kleinsten den familiären Aspekt der Tagespflege schätzen.

Es besteht die Erwartung aller Kommunen, dass im weiteren Ausbau der Kindergartenversorgung die Gewährung auskömmlicher Finanzmittel des Bundes und des Landes voraussetzt.

## V. Fazit

- Durch das hohe Engagement aller Kindergartenträger wird es in sehr guter Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung gelingen, zum Kindergartenjahr 2013/2014 alle geplanten Um- und Ausbauten unter vollständiger Ausnutzung der Fördermittel des Landes und des Bundes abzuschließen. Alle Kindergartenträger werden dann auch Angebote für Kinder unter 3 Jahren vorhalten. Damit ist ein außerordentlich wirtschaftlicher Ausbau des U3-Angebotes in Hilden erfolgt.
- Im laufenden **Kindergartenjahr 2011/2012** stehen 272 Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und 115 Tagespflegeplätze für die Altersgruppe unter 3 Jahre zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von **37,68 %**.
- Durch den Abschluss der Ausbauplanung wird zum **Kindergartenjahr 2012/2013** eine Versorgungsquote von **39,58 %** und zum **Kindergartenjahr 2013/2014** in Höhe von **43,18%** erreicht. Dies bedeutet innerhalb von 5 Jahren eine Verdreifachung des Angebotes für die Kinder unter 3 Jahren. Es bleibt abzuwarten, ob mit diesem Angebot, die hohe Nachfrage in Hilden abgedeckt und der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz auf Dauer erfüllt werden kann. Durch die weitere jährliche Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung ist gewährleistet, dass eine frühzeitige Analyse, Bewertung und Nachjustierung möglich wird.
- Die Entwicklung der Betriebskosten der Kindergärten wird in der Haushaltsplanung der Stadt Hilden abgebildet. Sie steigen trotz des sehr guten Versorgungsangebotes im U3-Bereich nur geringfügig an.
- Durch die erfolgte Änderung des Schulgesetzes wurde eine gravierende Änderung der Stichtagsregelung herbeigeführt. War vorher eine sukzessive Verschiebung des Einschulungsstichtages bis zum 31.12. gesetzlich festgelegt, wurde nunmehr eine Festlegung auf den 30.09. gesetzlich verankert. Dies hat unerwartete negative Auswirkungen für die Kindergartenbedarfsplanung, da nunmehr ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 bis zu 90 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht fehlen. Wäre es bei der vorherigen gesetzlichen Regelung geblieben, wäre ein solches Defizit nicht eingetreten.
- Dieses sich abzeichnende Defizit an Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht kann nur durch eine Überbelegung und durch die Einrichtung zumindest einer weiteren Kindergartengruppe abgedeckt werden.
- Mit dem Umbau eines ehemaligen Hausmeister-Wohnraums hätte die Stadt Hilden die Chance, mit vertretbaren finanziellen Mitteln weitere Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht zu schaffen und das Defizit zu reduzieren.